

# AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



## AMTLICHER TEIL

### Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahl

– in der Gemeinde Britz am 26. Mai 2019 .....	2	– zur Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen am 26. Mai 2019.....	15
– in der Gemeinde Chorin am 26. Mai 2019 .....	4	– zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg am 26. Mai 2019.....	16
– in der Gemeinde Hohenfinow am 26. Mai 2019.....	5	– zur Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee am 26. Mai 2019.....	16
– in der Gemeinde Liepe am 26. Mai 2019 .....	7	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der abstrakten Aufgabe der Schulträgerschaft von der Gemeinde Chorin an die Gemeinde Britz.....	17
– in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen am 26. Mai 2019.....	8	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 7. März 2019 und 4. April 2019.....	18
– in der Gemeinde Niederfinow am 26. Mai 2019.....	10	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 11. März 2019 .....	18
– in der Stadt Oderberg am 26. Mai 2019 .....	11	Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes »Welse« – Gewässerunterhaltungsarbeiten.....	18
– in der Gemeinde Parsteinsee am 26. Mai 2019.....	13	Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lunow am 29. Mai 2019.....	19
Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt 04/2019 vom 6. April 2019 über die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Wahl		Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg am 3. Juni 2019.....	19
– zur Gemeindevertretung der Gemeinde Britz am 26. Mai 2019.....	14		
– des Ortsbeirates des Ortsteils Brodowin der Gemeinde Chorin am 26. Mai 2019.....	14		
– zur Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin am 26. Mai 2019.....	15		
– zur Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow am 26. Mai 2019.....	15		

## IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

**Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen:** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Telefon: (030) 28 09 93 45  
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

**Verantwortlich für den Gesamthalt:** Ines Thomas  
(V. i. S. d. P.)

**Herausgeber für den amtlichen Teil:** Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz  
Telefon: (03334) 4576-0  
Telefax: (03334) 4576-50

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

## I. AMTLICHER TEIL

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahl in der Gemeinde Britz am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl des Kreistages Barnim, der Gemeindevertretung Britz und des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Britz werden gleichzeitig durchgeführt.

- Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Gemeinde **Britz** kann in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis **10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten  
am **Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr**  
und  
am **Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr**  
im Rathaus in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11 (barrierefrei) eingesehen werden.

- Gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hat jede wahlberechtigte Person das Recht innerhalb der Einspruchsfrist, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

- Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**  
Auf Antrag wird in das Wählerverzeichnis eingetragen  
a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,

- eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
- ein/e wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die **Kommunalwahl** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **11. Mai 2019** bei der Wahlbehörde **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Vertretung oder einen Sitz im Ortsbeirat bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (21. März 2019, 12.00 Uhr) zu stellen.

In das Wählerverzeichnis für die Europawahl können auf Antrag eingetragen werden:

- Wahlberechtigte (Deutsche im Ausland), die nur auf Antrag eingetragen werden und
- wahlberechtigte Unionsbürger.

Außerdem können Unionsbürger, die nicht im Wählerverzeichnis geführt werden möchten, einen Antrag stellen.

Der jeweilige Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 05.05.2019 oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum 03.05.2019, 12.00 Uhr beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zi. 1.20 zu stellen.

#### 4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis/die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis **10. Mai 2019**,

spätestens am **10. Mai 2019** bis **12:00 Uhr** bei der Wahlbehörde **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine gemeinsame **Wahlbenachrichtigung** für die Europawahl und die Kommunalwahl.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- 6.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist;

- 6.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum **11.05.2019** oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum **10.05.2019** versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fermündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr** beantragen. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 6.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen.

Bei verbundenen Kommunalwahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**

a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises oder, wenn im Wahlgebiet nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets

b) einen amtlichen Stimmzettelschlag,

c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag und

d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen erhält die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Wahlschein, einen Stimmzettelschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

a) die wahlberechtigte Person persönlich,

b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und

c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

*Britz, den 26.03.2019*

*Jörg Matthes  
Wahlbehörde*

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahl in der Gemeinde Chorin am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl des Kreistages Barnim, der Gemeindevertretung Chorin, des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Chorin, des Ortsbeirates im OT Brodowin, des Ortsbeirates im OT Chorin, des Ortsbeirates im OT Golzow, des Ortsbeirates im OT Neuhütte, des Ortsbeirates im OT Sandkrug, des Ortsbeirates im OT Senftenhütte, und des Ortsbeirates im OT Serwest werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Gemeinde **Chorin** kann in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis **10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten  
am Dienstag **von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr** und  
am Donnerstag **von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr** im Rathaus in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11 (barrierefrei) eingesehen werden.
2. Gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hat jede wahlberechtigte Person das Recht innerhalb der Einspruchsfrist, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät möglich.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

3. **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**  
Auf Antrag wird in das Wählerverzeichnis eingetragen
  - a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
  - b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
  - c) ein/e wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die **Kommunalwahl** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **11. Mai 2019** bei der Wahlbehörde **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Vertretung oder einen Sitz im Ortsbeirats bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (21. März 2019, 12.00 Uhr) zu stellen.

In das Wählerverzeichnis für die Europawahl können auf Antrag eingetragen werden:

- a) Wahlberechtigte (Deutsche im Ausland), die nur auf Antrag eingetragen werden und
  - b) wahlberechtigte Unionsbürger.
- Außerdem können Unionsbürger, die nicht im Wählerverzeichnis geführt werden möchten, einen Antrag stellen.  
Der jeweilige Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 05.05.2019 oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum 03.05.2019, 12.00 Uhr beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zi. 1.20 zu stellen.

4. **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**  
Wer das Wählerverzeichnis/die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis **10. Mai 2019**, spätestens am **10. Mai 2019** bis **12:00 Uhr** bei der Wahlbehörde **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.  
Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.  
Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine gemeinsame **Wahlbenachrichtigung** für die Europawahl und die Kommunalwahl.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
  - 6.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist;
  - 6.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum **11.05.2019** oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum **10.05.2019** versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine

Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr** beantragen. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 6.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen.

Bei verbundenen Kommunalwahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**
  - a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises oder, wenn im Wahlgebiet nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets
  - b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
  - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen erhält die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Wahlschein, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

*Britz, den 26.03.2019*

*Jörg Matthes  
Wahlbehörde*

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahl in der Gemeinde Hohenfinow am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl des Kreistages Barnim, der Gemeindevertretung Hohenfinow des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Hohenfinow werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Gemeinde **Hohenfinow** kann in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis **10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten am **Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr** und am **Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr** im Rathaus in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11 (barrierefrei) eingesehen werden.
2. Gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hat jede wahlberechtigte Person das Recht innerhalb der Einspruchsfrist, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät möglich.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

3. **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**  
Auf Antrag wird in das Wählerverzeichnis eingetragen
  - a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
  - b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
  - c) ein/e wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die **Kommunalwahl** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **11. Mai 2019** bei der Wahlbehörde **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Vertretung oder einen Sitz im Ortsbeirat bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (21. März 2019, 12.00 Uhr) zu stellen.

In das Wählerverzeichnis für die Europawahl können auf Antrag eingetragen werden:

- a) Wahlberechtigte (Deutsche im Ausland), die nur auf Antrag eingetragen werden und
- b) wahlberechtigte Unionsbürger.

Außerdem können Unionsbürger, die nicht im Wählerverzeichnis geführt werden möchten, einen Antrag stellen.

Der jeweilige Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 05.05.2019 oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum 03.05.2019, 12.00 Uhr beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zi. 1.20 zu stellen.

**4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

Wer das Wählerverzeichnis/die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis **10. Mai 2019**, spätestens am **10. Mai 2019** bis **12:00 Uhr** bei der Wahlbehörde **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

**5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahl.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

6.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist;

6.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum **11.05.2019** oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum **10.05.2019** versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr** beantragen. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 6.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen.

Bei verbundenen Kommunalwahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises oder, wenn im Wahlgebiet nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen erhält die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Wahlschein, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

*Britz, den 26.03.2019*

*Jörg Matthes  
Wahlbehörde*

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahl in der Gemeinde Liepe am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl des Kreistages Barnim, der Gemeindevertretung Liepe des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Liepe werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Gemeinde **Liepe** kann in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis **10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten  
am **Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr**  
und  
am **Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr**  
im Rathaus in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11 (barrierefrei) eingesehen werden.
2. Gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hat jede wahlberechtigte Person das Recht innerhalb der Einspruchsfrist, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät möglich.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
3. **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**  
Auf Antrag wird in das Wählerverzeichnis eingetragen
  - a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
  - b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
  - c) ein/e wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die **Kommunalwahl** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **11. Mai 2019** bei der Wahlbehörde **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Vertretung oder einen Sitz im Ortsbeirats bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (21. März 2019, 12.00 Uhr) zu stellen.

In das Wählerverzeichnis für die Europawahl können auf Antrag eingetragen werden:

- a) Wahlberechtigte (Deutsche im Ausland), die nur auf Antrag eingetragen werden und
- b) wahlberechtigte Unionsbürger.

Außerdem können Unionsbürger, die nicht im Wählerverzeichnis geführt werden möchten, einen Antrag stellen.

Der jeweilige Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 05.05.2019 oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum 03.05.2019, 12.00 Uhr beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zi. 1.20 zu stellen.

### 4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis/die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis **10. Mai 2019**, spätestens am **10. Mai 2019** bis **12:00 Uhr** bei der Wahlbehörde **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

### 5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine gemeinsame **Wahlbenachrichtigung** für die Europawahl und die Kommunalwahl.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

### 6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- 6.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist;
- 6.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,
  - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum **11.05.2019** oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum **10.05.2019** versäumt hat,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
  - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr** beantragen. Wenn

bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 6.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen.

Bei verbundenen Kommunalwahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**
  - a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises oder, wenn im Wahlgebiet nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets
  - b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
  - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen erhält die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Wahlschein, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

*Britz, den 26.03.2019*

*Jörg Matthes  
Wahlbehörde*

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahl in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen am 26. Mai 2019**

Die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl des Kreistages Barnim, der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin im OT Lunow und der Ortsvorsteherin im OT Stolzenhagen werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Gemeinde **Lunow-Stolzenhagen** kann in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis **10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten am **Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr** und am **Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr** im Rathaus in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11 (barrierefrei) eingesehen werden.
2. Gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hat jede wahlberechtigte Person das Recht innerhalb der Einspruchsfrist, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät möglich.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

3. **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**  
Auf Antrag wird in das Wählerverzeichnis eingetragen
  - a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
  - b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
  - c) ein/e wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die **Kommunalwahl** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **11. Mai 2019** bei der Wahlbehörde **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Vertretung oder einen Sitz im Ortsbeirat bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (21. März 2019, 12.00 Uhr) zu stellen.

In das Wählerverzeichnis für die Europawahl können auf Antrag eingetragen werden:

a) Wahlberechtigte (Deutsche im Ausland), die nur auf Antrag eingetragen werden und

b) wahlberechtigte Unionsbürger.

Außerdem können Unionsbürger, die nicht im Wählerverzeichnis geführt werden möchten, einen Antrag stellen.

Der jeweilige Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 05.05.2019 oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum 03.05.2019, 12.00 Uhr beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zi. 1.20 zu stellen.

#### 4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis/die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis **10. Mai 2019**, spätestens am **10. Mai 2019** bis **12:00 Uhr** bei der Wahlbehörde **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

#### 5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine gemeinsame **Wahlbenachrichtigung** für die Europawahl und die Kommunalwahl.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

#### 6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

6.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist;

6.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum **11.05.2019** oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum **10.05.2019** versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr** beantragen. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 6.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen.

Bei verbundenen Kommunalwahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**

a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises oder, wenn im Wahlgebiet nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets

b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag und

d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen erhält die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Wahlschein, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

a) die wahlberechtigte Person persönlich,

b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und

c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

*Britz, den 26.03.2019*

*Jörg Matthes  
Wahlbehörde*

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahl in der Gemeinde Niederfinow am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl des Kreistages Barnim, der Gemeindevertretung Niederfinow und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin in der Gemeinde Niederfinow werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Gemeinde **Niederfinow** kann in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis **10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten  
am **Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr**  
und  
am **Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr**  
im Rathaus in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11 (barrierefrei) eingesehen werden.
2. Gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hat jede wahlberechtigte Person das Recht innerhalb der Einspruchsfrist, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät möglich.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
3. **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**  
Auf Antrag wird in das Wählerverzeichnis eingetragen  
a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,  
b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,  
c) ein/e wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die **Kommunalwahl** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **11. Mai 2019** bei der Wahlbehörde **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Vertretung oder einen Sitz im Ortsbeirat bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (21. März 2019, 12.00 Uhr) zu stellen.

In das Wählerverzeichnis für die Europawahl können auf Antrag eingetragen werden:

- a) Wahlberechtigte (Deutsche im Ausland), die nur auf Antrag eingetragen werden und
- b) wahlberechtigte Unionsbürger.

Außerdem können Unionsbürger, die nicht im Wählerverzeichnis geführt werden möchten, einen Antrag stellen.

Der jeweilige Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 05.05.2019 oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum 03.05.2019, 12.00 Uhr beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zi. 1.20 zu stellen.

#### 4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis/die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis **10. Mai 2019**, spätestens am **10. Mai 2019** bis **12:00 Uhr** bei der Wahlbehörde **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

#### 5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine gemeinsame **Wahlbenachrichtigung** für die Europawahl und die Kommunalwahl.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

#### 6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

6.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist;

6.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum **11.05.2019** oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum **10.05.2019** versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr** beantragen. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur

unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 6.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen.

Bei verbundenen Kommunalwahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**

a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises oder, wenn im Wahlgebiet nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets

b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag und

d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen erhält die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Wahlschein, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

a) die wahlberechtigte Person persönlich,

b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und

c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

*Britz, den 26.03.2019*

*Jörg Matthes*

*Wahlbehörde*

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahl in der Stadt Oderberg am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl des Kreistages Barnim, der Stadtverordnetenversammlung Oderberg und des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin in der Stadt Oderberg werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Stadt **Oderberg** kann in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis **10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten am Dienstag **von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr** und am Donnerstag **von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr** im Rathaus in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11 (barrierefrei) eingesehen werden.

2. Gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hat jede wahlberechtigte Person das Recht innerhalb der Einspruchsfrist, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

3. **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Auf Antrag wird in das Wählerverzeichnis eingetragen

a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,

b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,

c) ein/e wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die **Kommunalwahl** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **11. Mai 2019** bei der Wahlbehörde **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Vertretung oder einen Sitz im Ortsbeirat bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (21. März 2019, 12.00 Uhr) zu stellen.

In das Wählerverzeichnis für die Europawahl können auf Antrag eingetragen werden:

- a) Wahlberechtigte (Deutsche im Ausland), die nur auf Antrag eingetragen werden und
- b) wahlberechtigte Unionsbürger.

Außerdem können Unionsbürger, die nicht im Wählerverzeichnis geführt werden möchten, einen Antrag stellen.

Der jeweilige Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 05.05.2019 oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum 03.05.2019, 12.00 Uhr beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zi. 1.20 zu stellen.

**4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

Wer das Wählerverzeichnis/die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis **10. Mai 2019**, spätestens am **10. Mai 2019** bis **12:00 Uhr** bei der Wahlbehörde **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

**5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahl.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

6.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist;

6.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum **11.05.2019** oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum **10.05.2019** versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr** beantragen. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 6.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen.

Bei verbundenen Kommunalwahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

**7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.**

**8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen**

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises oder, wenn im Wahlgebiet nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets
- b) einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen erhält die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Wahlschein, einen Stimmzettelschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

*Britz, den 26.03.2019*

*Jörg Matthes  
Wahlbehörde*

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahl in der Gemeinde Parsteinsee am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl des Kreistages Barnim, der Gemeindevertretung Parsteinsee und des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Parsteinsee werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Gemeinde **Parsteinsee** kann in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis **10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten  
am Dienstag **von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr**  
und  
am Donnerstag **von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr**  
im Rathaus in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11 (barrierefrei)  
eingesehen werden.
2. Gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hat jede wahlberechtigte Person das Recht innerhalb der Einspruchsfrist, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät möglich.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
3. **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**  
Auf Antrag wird in das Wählerverzeichnis eingetragen  
a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,  
b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,  
c) ein/e wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die **Kommunalwahl** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **11. Mai 2019** bei der Wahlbehörde **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Vertretung oder einen Sitz im Ortsbeirat bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (21. März 2019, 12.00 Uhr) zu stellen.

In das Wählerverzeichnis für die Europawahl können auf Antrag eingetragen werden:

- a) Wahlberechtigte (Deutsche im Ausland), die nur auf Antrag eingetragen werden und
- b) wahlberechtigte Unionsbürger.

Außerdem können Unionsbürger, die nicht im Wählerverzeichnis geführt werden möchten, einen Antrag stellen.

Der jeweilige Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 05.05.2019 oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum 03.05.2019, 12.00 Uhr beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zi. 1.20 zu stellen.

### 4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis/die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis **10. Mai 2019**, spätestens am **10. Mai 2019** bis **12:00 Uhr** bei der Wahlbehörde **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

### 5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine gemeinsame **Wahlbenachrichtigung** für die Europawahl und die Kommunalwahl.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

### 6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- 6.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist;
- 6.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,
  - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum **11.05.2019** oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum **10.05.2019** versäumt hat,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
  - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr** beantragen. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur

unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 6.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen.

Bei verbundenen Kommunalwahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises oder, wenn im Wahlgebiet nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen erhält die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Wahlschein, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

*Britz, den 26.03.2019*

*Jörg Matthes  
Wahlbehörde*

### **Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt 04/2019 vom 6. April 2019 über die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Britz am 26. Mai 2019**

Die zugelassenen Wahlvorschläge wurden im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg 04/2019 am 6. April 2019, Seite 10, öffentlich bekannt gemacht.

Ein Wahlbewerber des Wahlvorschlagsträgers „Unabhängige Wählergemeinschaft Britz“ wurde versehentlich falsch veröffentlicht.

**Die Angaben des Wahlbewerbers werden hiermit entsprechend korrigiert:**

**14 – Unabhängige Wählergemeinschaft Britz**

Lfd.-Nr.:	13
Name:	Krüger, Antonia
Ort:	Britz
Geburtsjahr:	1991
Tätigkeit/Beruf:	Assistentin der Geschäftsführung

### **Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt 04/2019 vom 6. April 2019 über die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Brodowin der Gemeinde Chorin am 26. Mai 2019**

Die zugelassenen Wahlvorschläge wurden im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg 04/2019 am 6. April 2019, Seite 17, öffentlich bekannt gemacht.

Der Name des Wahlvorschlagsträgers Nr. 14 wurde versehentlich falsch veröffentlicht.

**Der Name des Wahlvorschlagsträgers wird hiermit entsprechend korrigiert:**

**14 – Liste für konstruktive Kommunalpolitik**

**Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt 04/2019 vom 6. April 2019  
über die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahl-  
gesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung  
für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin am 26. Mai 2019**

Die zugelassenen Wahlvorschläge wurden im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg 04/2019 am 6. April 2019, Seite 11, öffentlich bekannt gemacht.

Ein Wahlbewerber des Wahlvorschlagsträgers „Liste für konstruktive Kommunalpolitik“ wurde versehentlich falsch veröffentlicht.

**Die Angaben des Wahlbewerbers werden hiermit entsprechend korrigiert:**

**14 – Liste für konstruktive Kommunalpolitik**

Lfd.-Nr.: 3  
Name: Herzog, Reinhart  
Ort: Chorin  
Geburtsjahr: 1944  
Tätigkeit/Beruf: Pensionär

**Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt 04/2019 vom 6. April 2019  
über die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahl-  
gesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung  
für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow am 26. Mai 2019**

Die zugelassenen Wahlvorschläge wurden im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg 04/2019 am 6. April 2019, Seite 13 und 14, öffentlich bekannt gemacht.

Ein Wahlbewerber des Wahlvorschlagsträgers „Parteilose Wählergruppe Hohenfinow“ wurde versehentlich falsch veröffentlicht.

**Die Angaben des Wahlbewerbers werden hiermit entsprechend korrigiert:**

**4 – Parteilose Wählergruppe Hohenfinow**

Lfd.-Nr.: 6  
Name: Jahn, René  
Ort: Hohenfinow  
Geburtsjahr: 1973  
Tätigkeit/Beruf: IT-Systemelektroniker

**Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt 04/2019 vom 6. April 2019  
über die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahl-  
gesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung  
für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen am 26. Mai 2019**

Die zugelassenen Wahlvorschläge wurden im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg 04/2019 am 6. April 2019, Seite 14 und 15, öffentlich bekannt gemacht.

Ein Wahlbewerber des Wahlvorschlagsträgers „Allgemeine Interessengemeinschaft Lunow-Stolzenhagen“ wurde versehentlich falsch veröffentlicht.

**Die Angaben des Wahlbewerbers werden hiermit entsprechend korrigiert:**

**15 – Allgemeine Interessengemeinschaft Lunow-Stolzenhagen**

Lfd.-Nr.: 4  
Name: Emge, Gabriela  
Ort: Lunow-Stolzenhagen  
Geburtsjahr: 1955  
Tätigkeit/Beruf: Rentnerin

## **Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt 04/2019 vom 6. April 2019 über die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahl- gesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg am 26. Mai 2019**

Die zugelassenen Wahlvorschläge wurden im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg 04/2019 am 6. April 2019, Seite 21 und 22, öffentlich bekannt gemacht.

Einige Wahlbewerber des Wahlvorschlagsträgers „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ wurden versehentlich falsch veröffentlicht.

**Die Angaben der Wahlbewerber werden hiermit entsprechend korrigiert:**

### **3 – Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Lfd.-Nr.: 1  
Name: Brandenburg, Dietrich  
Ort: Oderberg  
Geburtsjahr: 1974  
Tätigkeit/Beruf: Architekt

Lfd.-Nr.: 3  
Name: Martin, Johanna  
Ort: Oderberg  
Geburtsjahr: 1968  
Tätigkeit/Beruf: Künstlerin

Lfd.-Nr.: 5  
Name: Rehwinkel, Anja  
Ort: Oderberg  
Geburtsjahr: 1974  
Tätigkeit/Beruf: Diplom-Wirtschaftsjuristin

Einige Wahlbewerber des Wahlvorschlagsträgers „Bündnis für Oderberg“ wurden versehentlich falsch veröffentlicht.

**Die Angaben der Wahlbewerber werden hiermit entsprechend korrigiert:**

### **4 – Bündnis für Oderberg**

Lfd.-Nr.: 1  
Name: Gramss, Harry  
Ort: Oderberg  
Geburtsjahr: 1959  
Tätigkeit/Beruf: KFZ-Schlosser

Lfd.-Nr.: 10  
Name: Hardt, Wolfram  
Ort: Oderberg  
Geburtsjahr: 1959  
Tätigkeit/Beruf: Diplom-Forstingenieur FH

Lfd.-Nr.: 11  
Name: Schröter, Susanne  
Ort: Oderberg  
Geburtsjahr: 1976  
Tätigkeit/Beruf: Verkäuferin

## **Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt 04/2019 vom 6. April 2019 über die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahl- gesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee am 26. Mai 2019**

Die zugelassenen Wahlvorschläge wurden im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg 04/2019 am 6. April 2019, Seite 16, öffentlich bekannt gemacht.

Ein Wahlbewerber des Wahlvorschlagsträgers „Interessengemeinschaft FFW Parsteinsee“ wurde versehentlich falsch veröffentlicht.

**Die Angaben des Wahlbewerbers werden hiermit entsprechend korrigiert:**

### **16 – Interessengemeinschaft FFW Parsteinsee**

Lfd.-Nr.: 5  
Name: Buse, Matthias  
Ort: Parsteinsee  
Geburtsjahr: 1979  
Tätigkeit/Beruf: Baumkletterer/-pfleger

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der abstrakten Aufgabe der Schulträgerschaft von der Gemeinde Chorin an die Gemeinde Britz vom 27. November 2018

Auf Grund von § 101 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I Nr. 8 S. 78) das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I/17 Nr. 16 S. ber. GVBl. I/17 Nr. 22) geändert worden ist und § 5 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2017 (GVBl. I/17 Nr. 25) vereinbaren die in § 1 genannten Gemeinden Folgendes:

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Chorin überträgt der Gemeinde Britz als Träger der »Max-Kienitz-Grundschule« zur Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebes die Aufgabe der Schulträgerschaft für die Ortsteile Brodowin, Chorin, Golzow, Neuehütte, Sandkrug und Serwest. Die Aufgabenübertragung schließt die Befugnis zum Erlass der Satzung der Festlegung des Schulbezirkes entsprechend § 106 Absatz 2 BbgSchulG für die in Satz 1 abschließend aufgezählten Ortsteile der Gemeinde Chorin ein.

### § 2

#### Kostenregelung

- (1) Die Gemeinde Britz erhebt gemäß § 116 BbgSchulG als Schulträger »Schulkostenbeiträge« auf der Grundlage der Personalaufwendungen für das sonstige Personal gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2 BbgSchulG und der laufenden Aufwendungen für den Sachbedarf gemäß § 110 Absatz 2 BbgSchulG. Sie werden in zwei Teilbeträgen zum 1. Mai und 1. November des laufenden Haushaltsjahres auf der Grundlage der im Haushaltsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen vorläufig erhoben. Die Endabrechnung erfolgt zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres.
- (2) Im Sinne einer betriebswirtschaftlichen Nutzung wird vereinbart, dass das Schulgebäude in Teilbereichen von der Gemeinde Britz für außerschulische Zwecke zum Beispiel für den Hort der Gemeinde Britz genutzt werden kann.
- (3) Die Nutzung der angegliederten Sporthalle ist für gemeinnützige Vereine beider Gemeinden kostenlos.
- (4) Der Gemeinde Chorin ist es freigestellt, ob sie sich an geplanten Investitionen finanziell beteiligt. In den Fällen der Investitionsbeteiligung sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

### § 3

#### Informationspflicht

Die Gemeinde Britz unterrichtet die Gemeinde Chorin frühzeitig von wichtigen Schulentwicklungen und Schulplanungen.

### § 4

#### Laufzeit und Kündigungsfristen

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von den beteiligten Gemeinden auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden, wenn sich die schulische Situation im bisherigen Einzugsbereich der Schule so sehr verändert hat, dass der kündigenden Gemeinde das Verbleiben unter der Bindung der Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Darüber hinaus bleibt das Recht der Kündigung aus einem anderen wichtigen Grund unberührt.
- (3) Änderungen, Aufhebung und Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (4) Hat die Kündigung schulorganisatorische Änderungen im Sinne des § 105 in Verbindung mit § 104 BbgSchulG zur Folge, so kann sie erst wirksam werden, wenn das für Schulen zuständige Ministerium und die untere Kommunalaufsicht des Landkreises Barnim diese Änderung genehmigt hat.

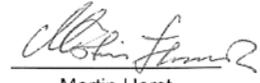
### § 5

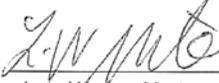
#### Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung frühestens mit Wirksamkeit der Genehmigung wirksam.

*Britz, den 27. November 2018*

  
André Guse  
Bürgermeister  
der Gemeinde Britz

  
Martin Horst  
Bürgermeister  
der Gemeinde Chorin

  
Lutz-Werner Marten  
stellvertretender Bürger-  
meister  
der Gemeinde Britz

  
Dr. Jan Engel  
stellvertretender Bürger-  
meister  
der Gemeinde Chorin

## Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung das folgende Rechtsgeschäft:

»Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der abstrakten Schulträgerschaft von der Gemeinde Chorin an die Gemeinde Britz«, beschlossen von der Gemeinde Chorin mit Beschluss CH-036/2018 und von der Gemeinde Britz mit Beschluss BR-035/2018 (Anlage)

Das Einvernehmen des Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder) vom 2. November 2018 liegt vor.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Kurth

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 07.03.2019

### Öffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: AA-012/2019**

#### **Beitritt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Einkaufsgemeinschaft)**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Vereinbarung über den Beitritt der Stadt Eberswalde, des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und der diesem Amt angehörenden Gemeinden zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Anlage 1). Das Amt Britz-Chorin-Oderberg soll auch dann beitreten, wenn nicht alle in der Vereinbarung genannten beitretenden Gemeinden

die Vereinbarung abschließen.

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt, den Amtsdirektor für den Abschluss der Vereinbarung von dem Verbot des Insihgeschäfts zu befreien.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: AA-013/2019**

#### **Personalangelegenheit**

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 04.04.2019

### Öffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: AA-017/2019**

#### **Benennung Gleichstellungsbeauftragte für das Amt Britz-Chorin-Oderberg**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg benennt Frau Amtsrätin Astrid Gohlke zur Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: AA-018/2019**

#### **Stellenausschreibung Leitung Finanzverwaltung (m/w/d)**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt das Stellenbesetzungsverfahren entsprechend der Anlage 1 durchzuführen.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: AA-019/2019**

#### **Instandsetzung der Fassade Feuerwehrgerätehaus Britz**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Ausschreibung der Instandsetzung der Fassade des Feuerwehrgerätehauses Britz und die anschließende Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 11.03.2019

### Öffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: PS-007/2019**

#### **Beitritt der Gemeinde Parsteinsee zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Einkaufsgemeinschaft)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt die Vereinbarung über den Beitritt der Stadt Eberswalde, des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und der diesem Amt angehörenden Gemeinden zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Anlage 1). Die Gemeinde Parsteinsee soll auch dann beitreten, wenn nicht alle in der Vereinbarung genannten beitretenden Gemeinden die Vereinbarung abschließen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt, den Amtsdirektor für den Abschluss der Vereinbarung von dem Verbot des Insihgeschäfts zu befreien.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: PS-009/2019**

#### **Stellenplan der Gemeinde Parsteinsee**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt den als Anlage 1 beigefügten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ gibt hiermit bekannt, dass in der Zeit vom 22.05.2019 bis 28.02.2020 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes (UPL) 2019 und 2020 durchgeführt werden.

Der Unterhaltungsplan 2019 liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes, zu den Geschäftszeiten Montag – Donnerstag 09.00 – 15.00 Uhr sowie Freitag von 09.00 – 13.00 Uhr, aus. Die Auslegung des Unterhaltungsplanes 2020 erfolgt zu Beginn des Unterhaltungsjahres.

Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung auf der Webseite des Verbandes unter [www.wbv-welse.de](http://www.wbv-welse.de).

Die Mahd und Sohlkrautung der Gewässer in den Gemeinden Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und der Stadt Oderberg findet im Zeitraum vom 22.05. bis 22.06.2019 sowie im Lunow-Stolper Polder vom 01.10. bis 19.10.2019 statt.

Die im UPL beinhalteten Grundräumungsarbeiten werden ab August bis Dezember 2019 durchgeführt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen die festgelegten Gehölzpflegearbeiten in der Zeit vom 01.10.2019 bis 28.02.2020.

Über den konkreten Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Gewässerunterhaltungsarbeiten können Informationen bei den Verbandsingenieuren des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ unter der Tel.-Nr.: 033336/675-5 eingeholt werden.

Zum Zeitpunkt der Gewässerunterhaltungsarbeiten haben die Eigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Ausführungsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen von Aushub und das Ablegen von Mähgut zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, behält sich der Verband vor, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen.

Gleichzeitig informiere ich, dass ganzjährig Vermessungsarbeiten an den Gewässern sowie im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen biberbedingte Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 38–41 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) sowie die Landesbestimmungen §§ 78–85 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28])).

Passow, den 02.04.2019

Ch. Schmidt  
Geschäftsführerin  
Wasser- und Bodenverband „Welse“

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lunow

Der Notvorstand sowie die Jagdgenossenschaft Lunow lädt am **Mittwoch, den 29.05.2019, um 17.30 Uhr**, zu ihrer diesjährigen Mitgliederversammlung im Begegnungszentrum Lunow (ehemalige Schule), **Schulstr. 1**, ein.

**Eingeladen sind alle Eigentümer (bzw. deren gesetzliche Vertreter) von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lunow gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.**

### Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Jagdgenossen
2. Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Lunow
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Kassenprüfer

5. Beschluss Haushaltsplan 2018/2019
6. Bekanntgabe des Reinertrages für das Jagdjahr 2018/2019
7. Entwurf Haushaltsplan 2019/2020
8. Beratung und Beschluss zur Neuverpachtung des, zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lunow gehörenden, Jagdbogen I
9. Beschluss über die Entlastung des Kassenführers
10. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
11. Wahl des Wahlleiters
12. Wahl des neuen Jagdvorstandes
13. Sonstiges/Diskussion

Marcel Zieme  
Jagdvorsteher

Notvorstand  
Amtdirektor

## Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg

Der Vorstand lädt alle Jagdgenossen zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg ein.

Termin: **03.06.2019**

Beginn: **18:00 Uhr**

Ort: Gaststätte »Gartenklause« in 16248 Oderberg OT Neuendorf

### Tagesordnung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 03.06.2019

- Begrüßung durch den Jagdvorsteher
- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
- Bericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2018–2019
- Bericht des Kassenführers über das Jagdjahr 2018–2019
- Bericht des Kassenprüfers zum Ergebnis der Kassenprüfung für das Jagdjahr 2018–2019

- Diskussion zum Bericht des Vorstandes und zum Ergebnis der Kassenprüfung
- Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes für das Jagdjahr 2018–2019
- Beschluss über den Reinertrag für das Jagdjahr 2018–2019
- Beschluss zum Haushaltsplan 2018–2019
- Bericht der Jagdpächter zum Abschußergebnis im Jagdjahr 2018–2019
- Diskussion und Sonstiges

Steffen Kögler  
Jagdvorsteher

## II. NICHTAMTLICHER TEIL

## LOKALES

## Schaukasten des Seniorenclubs Britz e. V.

» Liebe Seniorinnen und Senioren, jetzt ist es endlich soweit und der Seniorenclub Britz e. V. hat seit dem 1. April

wieder einen eigenen Schaukasten. Dieser befindet sich vor der neuen Kita »Britzer Sonnenzwerge« in der Eberswalder

Straße. Hier können jetzt unsere Aktivitäten wie Fahrten und Termine bekannt gegeben werden.

Natürlich bleibt auch der Aushang bei der Gaststätte »Landgasthof Britz« bestehen. Aber jetzt können sich alle informieren, wann es wohin geht und wann es beginnt. Wir bedanken uns hiermit ganz herzlich bei unserem Bürgermeister Herrn Guse für seine tatkräftige Unterstützung und für die Umsetzung durch den Bauhof. Danke auch an Frau Vielitz und ihre Mitarbeiterinnen, dass wir die Scheiben bekleben dürfen. Bitte schauen Sie vorbei und informieren sich!

Am 14. Mai findet ein Claire-Waldoff-Nachmittag im Landgasthof Britz statt und am 23. Mai veranstalten wir eine Überraschungsfahrt. Melden Sie sich bitte auch bei uns, wenn Sie aktiv mitarbeiten möchten oder einfach nur Mitglied werden wollen.

Marion Conradi

Vorsitzende des Seniorenclub Britz e. V.

Tel. (03334) 42 03 41



## Seniorenclub Britz und Seniorenbeirat

» Wir, der Seniorenbeirat des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, und der Seniorenclub Britz e. V. möchten uns heute einmal gemeinsam an Sie wenden. Immer wieder erhalten wir Nachfragen, die uns zeigen, dass es Unklarheiten zu Seniorenbeirat und Seniorenclub gibt.

### 1. Seniorenclub Britz e. V. (Seniorenverein des Ortes Britz)

Der Seniorenclub Britz e. V. ist ein eingetragener Verein, in dem es Mitglieder gibt, die auch einen Mitgliedsbeitrag zahlen. Dieser Verein organisiert sich allein, egal ob Fahrten, Vorträge und vieles mehr für seine Mitglieder. Möchte ein Nicht-Mitglied daran teilnehmen, kann es sein, dass man einen Beitrag entrichten muss, wenn das Fest oder anderes aus der Kasse des Vereins bezahlt wird.

In Britz gibt es eine Geburtstagsfeier für Senioren, die durch die Gemeindevertretung Britz organisiert wird. Diese ist für alle Senioren (egal ob Vereinsmitglied oder nicht) der Gemeinde Britz gedacht. Die Informationen dazu erhalten Sie in den Schaukästen und im Amtsblatt.

### 2. Seniorenbeirat des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (für alle Senioren der amtsangehörigen Gemeinden)

Der Seniorenbeirat des Amtes Britz-Chorin-Oderberg organisiert Veranstaltungen für alle Senioren im Amtsbereich, auch für die Senioren des Seniorenclubs Britz, zum Beispiel das Sommerfest. Weiterhin werden Gesprächsrunden, Informationsrunden, Fahrten, Theaterbesuche und vieles mehr organisiert. Die dazu notwendigen Informationen erhalten Sie, liebe Seniorinnen und Senioren im Bereich des Amtes, durch ihre Ortsvertreter, das Amtsblatt und die Schaukästen der jeweiligen Orte.

Es finden auch monatliche Arbeitsberatungen des Seniorenbeirates statt, an denen jeder interessierte Senior teilnehmen kann. Termine, Zeit und Ort erfahren Sie ebenfalls über ihre Ortsvertreter oder durch Nachfragen beim Vorstand des Seniorenbeirates.

Liebe Senioren und Seniorinnen, das scheint etwas kompliziert, ist es aber nicht. Der **Seniorenbeirat** und der **Senio-**

**renclub Britz e. V.** arbeiten zusammen. Einladungen zu den Veranstaltungen lassen immer erkennen, wer der Organisator bzw. Verantwortliche ist. Bei Fragen zur Seniorenarbeit, benötigter Hilfe oder anderem können Sie sich jederzeit an uns wenden. Nutzen Sie bitte die Aushänge im Ort und die Informationen im Amtsanzeiger, nur so sind Sie immer auf dem Laufenden!

### INFO

#### Seniorenclub Britz e. V.

Frau Conradi, Vorsitzende

☎ (03334) 42 03 41

#### Seniorenbeirat des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Frau Drechsler-Wiese, Vorsitzende

☎ (033366) 53 813

Frau Geldner, stv. Vorsitzende

☎ (033366) 53 850

Wir grüßen Sie, liebe Senioren und Seniorinnen, ganz herzlich, wünschen alles Gute und freuen uns auf das nächste Wiedersehen.

## Seniorengedurtstag in Senftenhütte

» Wieder einmal hatten wir uns zu einer gemütlichen Gedurtstagsrunde bei Kaffee und Kuchen in der „Alten Schule“ in Senftenhütte getroffen. Eingeladen hatte der Vorstand des Seniorenbeirates. Gemeinsam mit dem Bürgermeister, Herrn Horst, wurde den Jubilaren des ersten Halbjahres mit Blumen und einem kleinen Präsent gratuliert. Frau Drechsler-Wiese wünschte allen noch viele schöne Jahre, begleitet von reichlich Gesundheit. Mit einem Glas Sekt wurde dann angestoßen und man plauschte in lustiger Runde. Frau Drechsler-Wiese hatte auch Notfall Dosen im Gepäck, deren Sinn und Wichtigkeit sie allen erklärte. Alle fanden es gut, dass es so etwas gibt, denn es kann Leben retten. Wer wollte, konnte auch gleich eine mitnehmen. Dann sprachen wir noch einmal über das Sommerfest der Senioren am 19. Juni in Lüdersdorf. Wer daran teilnehmen möchte, sollte sich umgehend bei uns melden, da die Vorbereitungen fast abgeschlossen sind. Senftenhütter Senioren, die daran teilnehmen, werden mit einem Klein-

bus nach Chorin gefahren und dann mit einem großen Bus weiter. So ist auch der Rückweg organisiert.

Alle machten sich Gedanken, was wir im zweiten Halbjahr machen wollen und kamen zu folgendem Ergebnis:

- am Donnerstag, dem 22. August, werden wir uns um 15:00 Uhr zu einer Grillrunde treffen, der Ort wird rechtzeitig bekannt gegeben
- am Donnerstag, dem 24. Oktober, treffen wir uns um 14:00 Uhr in der Alten Schule zur Gedurtstagsrunde der Jubilare des zweiten Halbjahres – alle Jubilare erhalten rechtzeitig eine persönliche Einladung, alle anderen Seniorinnen und Senioren aus Senftenhütte sind zum mitfeiern eingeladen
- am Donnerstag, dem 28. November, treffen wir uns wieder um 14:00 Uhr in der Alten Schule zu einem voradventlichen Nachmittag – ja, es ist etwas zeitig, aber Termine wollen gut abgestimmt sein.

Wenn Sie noch Ideen oder Wünsche haben, lassen Sie es uns wissen. Natürlich gibt es viele weitere Möglichkeiten einmal gemeinsam dem täglichen Trott zu entfliehen.

### INFO

Haben wir Sie neugierig gemacht und Ihr Interesse geweckt, können Sie alles erfragen oder sich auch anmelden bei:

Frau Drechsler-Wiese

☎ 01525-6545638 oder ☎ 033366-53813

oder Frau Geldner

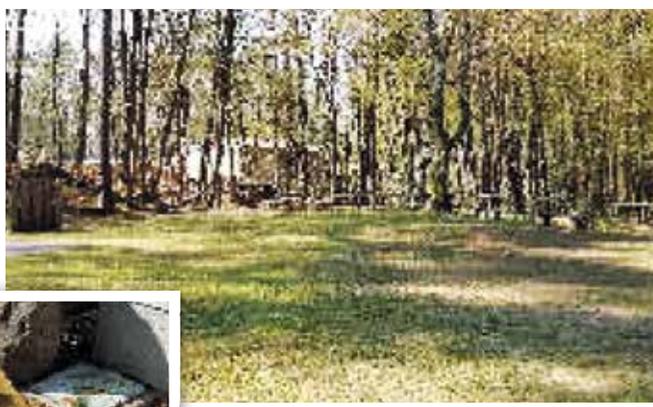
☎ 033366-53850

Gern können Sie sich auch an Frau Hesse wenden, die Sie ja alle kennen. Bei ihr möchten wir uns ganz herzlich für die bisherige Unterstützung bedanken. Es ist uns eine große Hilfe, jemanden vor Ort zu wissen.

*Es grüßt ganz herzlich  
der Vorstand des Seniorenbeirates  
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg*

## Frühjahrsputz im Ortsteil Senftenhütte

» Am 6. April fand im Ortsteil Senftenhütte der Gemeinde Chorin der alljährliche Frühjahrsputz statt. Gemeinsam haben die Bürger Laub und heruntergefallene Äs-



te vom Kirchplatz und Parkplatz des Friedhofs beseitigt.

Vom Festplatz Am Krausenberg wurden ebenfalls die Überreste der Herbststürme geräumt sowie die Fläche unter dem Waldhäuschen, die Tanzfläche und der Platz für das traditionelle Stiefelweitwerfen gesäubert, sodass dem Dorffest am

19. und 20. Juli nichts entgegenstehen sollte. Auf den umliegenden Feld- und Wanderwegen liegengelassener Müll wurde ebenfalls aufgesammelt und entsorgt.

Des Weiteren hat die Freiwillige Feuerwehr an diesem Tag erfolgreich eine Schrottsammlung durchgeführt.

Am Ende des Frühjahrsputzes und der Schrottsammlung gab es für alle Helferinnen und Helfer beim Feuerwehrdepot einen kleinen Imbiss zur Stärkung. Ich, als Ortsvorsteher, möchte mich für den Einsatz und das Engagement bedanken.

*Daniel Krüger,  
Ortsvorsteher OT Senftenhütte*

## Danksagung

» Ich möchte mich auf das Herzlichste für die Glückwünsche zu meinem 90. Gedurtstag bei meinen Kindern, Enkeln, Urenkeln, dem Bürgermeister Martin Horst, der ehemaligen Singegruppe, dem Jagdhornbläser, dem Pflegedienst Vivitas und bei allen Gästen bedanken.

Ganz besonders bedanke ich mich auch für die liebevollen Glückwünsche der Kita »Zauberlinde«, die mich sehr berührten. Ich wirkte beim Aufbau des ersten Kindergartens in Golzow selbst mit und war jahrelang als Leiterin der Einrichtung tätig.

Ein großes Lob geht an Frau Petra Vielitz und ihr Team für das schmackhafte Essen und die freundliche Bewirtung.

*Ilse Küter, Golzow*



## RATHAUS

Das Ordnungsamt informiert

## Hinweise zur Entsorgung von Verpackungsmüll (gelber Sack)

» Immer wieder ist zu beobachten, dass die gelben Säcke aufgerissen am Straßenrand liegen oder durch Wind im Ganzen auf die Straße rollen. Zum einen stellen die aufgerissenen Säcke eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier dar und zum anderen wird das Ortsbild dadurch beeinträchtigt. Durch herumfliegende Säcke bzw. einzelne Verpackungsteile kann es weiterhin zu Behinderungen des fließenden Verkehrs und im schlimmsten Fall sogar zu Unfällen kommen.

Die Amtsverwaltung möchte daher an die Bürgerinnen und Bürger appellieren folgende Hinweise zu berücksichtigen:

### Wie wird entsorgt?

Für die gelben Säcke gilt, dass sie am Entsorgungstag bis 6 Uhr morgens, frühestens am Vorabend, am Straßenrand bereitgestellt werden. Diese Säcke müssen so gelagert werden, dass keine Gefahren

davon ausgehen können. Zum Beispiel durch Wegrollen in den Verkehrsraum. Für das sichere Ablegen ist jeder selbst verantwortlich.

Sollte es passieren, dass Ihr gelber Sack zum Beispiel auf die Straße oder andere Flächen rollt oder von Tieren zerrissen wird, sind Sie als Eigentümer des Verpackungsmülls nach wie vor dafür verantwortlich. Wenn die Säcke kaputt gehen, wodurch auch immer, sind Sie für das Einsammeln des Wertstoffmülls zuständig. Rollt der Sack weg und wird dadurch nicht entsorgt, sind Sie auch weiterhin für diesen zuständig. Dieser kann dann erst beim nächsten Entsorgungstermin erneut an den Straßenrand gelegt werden.

### Wer entsorgt?

Mit der Entsorgung der gelben Säcke ist die Firma REMONDIS Brandenburg GmbH & Co. KG, Mühlenstraße 1B in

16356 Werneuchen beauftragt, die nur ordnungsgemäß verpackte gelbe Säcke entsorgt. Weder die Firma REMONDIS noch die Gemeinden sind für das Einsammeln herumfliegender Verpackungen verantwortlich.

### Wann wird entsorgt?

Die Entsorgungstermine können Sie auf der Internetseite der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH ([www.kw-bdg-barnim.de](http://www.kw-bdg-barnim.de)) einsehen.

Wir möchten Sie hiermit auffordern, die Verantwortung für Ihren Wertstoffmüll, auch nach der Ablage am Straßenrand, zu übernehmen. Bitte helfen Sie mit, unsere Gemeinden sauber zu halten und Gefahren für die Verkehrsteilnehmer zu minimieren.

*Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Haupt- und Ordnungsamt*

## Sitzungstermine im Mai

### ► 02.05. | 19.00 Uhr

Amtsausschuss  
Britz, Rathaus, Eisenwerkstr. 11

### ► 06.05. | 18.00 Uhr

Finanzausschuss Britz  
Britz, Rathaus,  
Eisenwerkstr. 11 (Raum 1.14)

### ► 07.05. | 19.00 Uhr

Gemeindevertretung Liepe  
Liepe, Gaststätte »Zur Guten Hoffnung«,  
Waldstr. 2

### ► 08.05. | 19.00 Uhr

Entwicklungsausschuss Chorin  
Sandkrug, Gemeindehaus,  
Angermünder Str. 36

### ► 08.05. | 19.00 Uhr

Stadtverordnetenversammlung Oderberg,  
Oderberg, Sporthalle Vereinshaus,  
Am Friedenshain 19

### ► 09.05. | 19.00 Uhr

Gemeindevertretung Niederfinow  
Niederfinow, Gemeinderaum,  
Choriner Str. 1

### ► 09.05. | 18.00 Uhr

Sozialausschuss (AA)  
Britz, Rathaus, Eisenwerkstr. 11 (Saal)

### ► 13.05. | 19.00 Uhr

Gemeindevertretung Parsteinsee  
Parstein, Gemeindezentrum,  
Angermünder Str. 5

### ► 14.05. | 19.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss Chorin  
Sandkrug, Gemeindehaus,  
Angermünder Str. 36

### ► 14.05. | 18.00 Uhr

Sozialausschuss Britz  
Britz, Rathaus,  
Eisenwerkstr. 11 (Raum 1.14)

### ► 16.05. | 19.30 Uhr

Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen  
Lunow, Begegnungszentrum,  
Schulstraße 1

### ► 16.05. | 19.00 Uhr

Gemeindevertretung Hohenfinow  
Hohenfinow, Querhaus, Am Anger 33

*Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!*

## VEREINE

Sportgemeinschaft Brodowin 63 e. V. informiert

**12. Brodowiner Naturlauf am 25. Mai**

» Im Rahmen des Barnimer-Sparkassen-Lauf-Cups findet auch in diesem Jahr wieder der Brodowiner Naturlauf statt. Die nunmehr zwölfte Auflage des Events wird am **Samstag, den 25. Mai** ausgetragen. Alle Lauffreunde sollten sich diesen Termin dick in ihrem (Lauf-)kalender anstreichen, da an diesem Tag wieder um begehrte Ranglistenpunkte für die beliebte Laufserie gekämpft werden kann.

Der Ausrichter der Veranstaltung, die SG Brodowin 63 e. V., greift an diesem Tag auf die drei anspruchsvollen Strecken der Vorjahre zurück, die je nach Lust und Laune durch jung und alt bewältigt werden können.

Voranmeldungen sind ab sofort über [www.ziel-zeit.de](http://www.ziel-zeit.de) möglich. Tagesanmeldungen können am Veranstaltungstag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 9:45 Uhr vorgenommen werden.

Die Versorgung der Läuferinnen und Läufer wird durch die SG Brodowin 63 e. V. abgesichert. Für die Kinder werden die Wartezeiten mit einem kleinen Angebot aus Sport, Spiel und Spaß verkürzt.

SG Brodowin 63 e. V.  
Der Vorstand



Foto: Amt Britz-Chorin-Oderberg

**INFO**

12. Brodowiner Naturlauf  
am Samstag, 25. Mai

**Start und Ziel:**

Sportplatz Brodowin  
Brodowiner Dorfstraße 61,  
16230 Brodowin

**Startzeiten:**

10:00 Uhr (7,8 km und 15,6 km)  
10:05 Uhr (2,0 km)

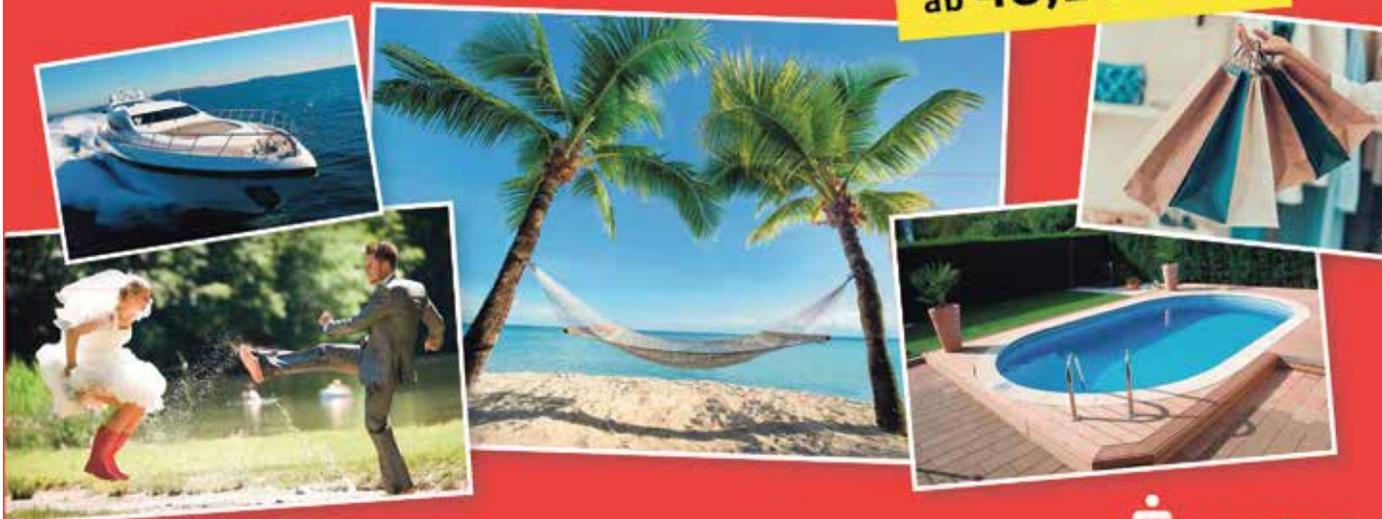
**Anmeldegebühren:**

2,0 km	Kinderlauf	
	für Jungen und Mädchen	
	Vor- und Tagesanmeldung	2 €
7,8 km	Frauen/Männer	
	Voranmeldung	8 €
	Tagesanmeldung	10 €
15,6 km	Frauen/Männer	
	Voranmeldung	10 €
	Tagesanmeldung	12 €

## Egal welche Wünsche Sie haben, wir können Ihnen verantwortungsvoll und unkompliziert mit einem Kredit helfen. Sparkassen-Privatkredit

bei einem Nettodarlehensbetrag von 3.000,00 Euro für 72 Monate und einem gebundenen Sollzinssatz von 4,88 % p.a., gute Bonität vorausgesetzt

monatliche Rate schon  
ab **48,15 Euro**



Repräsentatives Beispiel: 4,99 % effektiver Jahreszins bei 5.000,00 Euro Nettodarlehensbetrag für 72 Monate Laufzeit und gebundenem Sollzins von 4,88 %

 Sparkasse  
Barnim

Perspektive Oderberg e. V. informiert

## Erstes grenzüberschreitendes Frauenfestival im März in Stettin

» Die Perspektive Oderberg e. V. war für zwei Tage nach Stettin eingeladen. Den Kontakt hat die Oderbergerin Beata Kana hergestellt.

Fünf Oderberger Frauen reisten am Morgen des 9. März dieses Jahres gemeinsam mit dem Zug nach Stettin. Mit dem günstigen Brandenburg-Ticket der Deutschen Bahn können für nur 29 Euro bis zu fünf Personen sogar bis nach Stettin fahren. Die Fahrt dauerte nur ca. eine Stunde und am Bahnhof wartete auch schon ein Auto, das alle gleich zu der ersten Gesprächsrunde mit Schriftstellerinnen und Professorinnen fuhr. Es waren Frauen, die sich für die Rechte der Frauen einsetzen. Es müsste viel mehr Frauen in Führungspositionen und in den oberen Etagen geben. Auch in Deutschland ist dieser Frauenanteil gering.

Jeder von uns hatte seinen persönlichen Übersetzer. Wir stellten uns kurz vor. Aber es war verständlich, dass niemand dort unser kleines Städtchen kannte. Auch aus diesem Grund sind wir der Einladung gefolgt. Natürlich haben wir dort auch Informationsmaterial von Oderberg, der Umgebung und dem Binnenschiffahrts-Museum in polnischer Sprache verteilt.

Danach wurden wir in eine Villa gefahren. Dort gab es Schmink- und Style-Beratung, Typ-Beratung, Ernährungsberatung und Schulter-, Nacken- und Rückenmassage. Ich hätte am liebsten den jungen Mann mit nach Oderberg genommen, aber seine Frau hatte etwas dagegen. Trotzdem tat das sehr gut, alle waren be-

geistert. Und überall gab es liebevoll geschmierte Schnittchen, Häppchen und Getränke. Schließlich wurden wir in unser Hotel gefahren, wo wir uns etwas ausruhen konnten. Es war sehr sauber und das junge Personal sehr freundlich. Gegen 17 Uhr wurden wir abermals mit dem Auto abgeholt und quer durch Stettin zu einem Frauenforum gefahren. Hier berichteten sieben junge Immigrantinnen, die seit Jahren in Stettin leben, wie viele Schwierigkeiten sie anfangs hatten und was sie jungen Menschen raten würden, wenn sie das Gleiche vorhaben. Sie waren aus Schweden, Frankreich, der Ukraine und auch zwei Polinnen, die nach Deutschland gezogen sind. Auch hier wurde alles übersetzt. Deren Lebensläufe waren für uns sehr interessant. Die Moderatorin hatte sich mit entsprechenden Fragen sehr gut auf die Gäste vorbereitet.

Zu einem abendlichen Empfang in einer gläsernen Brauerei wurden wir gegen 20 Uhr abgeholt, nachdem wir im Hotel unsere Abendkleider angelegt hatten. Es war ein Buffet vom Feinsten aufgebaut. Es gab nichts, was es nicht gab. Natürlich auch Kaffee, Kuchen und kleine Törtchen. Auch hier wurden wir wieder vorgestellt als die deutsche Gruppe aus Oderberg. Wir trafen das erste Mal auf eine weitere deutsche Gruppe von der Universität Greifswald. Sie pflegen den Kontakt zu Stettin schon länger. Ein Herr fragte, ob wir ein Landfrauenverein sind. Da haben alle protestiert, wir sind keine Landeier! Zumal Oderberg 1231 erstmals urkund-

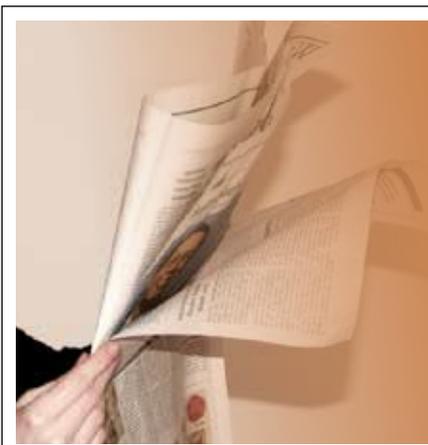
lich erwähnt wurde. Nach dem lustigen Wortwechsel erzählte er uns, dass er aus Angermünde stammte und deshalb den Ort Oderberg kennt. Er lehrt isländisch an der Universität in Greifswald und bot uns an, einen Vortrag über Island in Oderberg zu halten. Den genauen Termin geben wir rechtzeitig bekannt.

Später trat eine polnische Sängerin mit ihrem Pianisten aus Warschau auf. Das war ein echter Kunstgenuss! Wir führten viele interessante und freundliche Gespräche, und es wurde viel gegessen und getrunken. Gefördert wurde das Projekt über die europäische Union und die Pomerania. Es war eine kurze Nacht. Die Veranstaltung ging bis früh um 2 Uhr, aber es hat sich für alle gelohnt.

Nach ein paar Stunden Schlaf gab es um 9 Uhr schon wieder Frühstück. Danach beräumten wir unsere Zimmer und es ging für einige von uns zum Hafen. Im 22. Stock des Marinehauses trafen wir uns mit der Veranstalterin Monica, um die weitere Zusammenarbeit zu besprechen. Im 22. Stock ist ein Café, das man unbedingt sehen muss, wenn man nach Stettin fährt. Auf polnisch, deutsch und englisch sind alle Sichtachsen beschrieben und ringsum sind Staffeleien mit Bildern von Künstlern zu bewundern.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit den polnischen Gastgebern und bedanken uns für die schönen erlebnisreichen Tage in Stettin.

Mit freundlichem Gruß  
Angelika Gauert



### Alle wissen über Ihr Unternehmen Bescheid?!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
und Uwe Rademacher

Tel.: (0 33 31) 29 71 69 • Fax: (030) 57 79 58 18  
E-Mail: Rademacher-Uwe@t-online.de

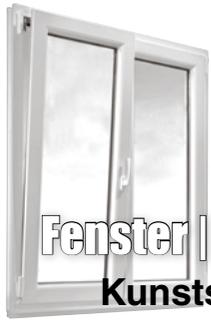
**MICHAEL KÜHN**  
 Garten- & Landschaftsbau 

Planung, Ausführung und Pflege von Garten- & Teichanlagen  
 Pflasterarbeiten ♦ Wege ♦ Terrassen ♦ Zäune ♦ Pflanzungen  
 Gehölz- und Obstbaumschnitt ♦ Baumpflege, Fällungen – auch  
 mit Seilklettertechnik ♦ Grabpflege ♦ Hausmeisterservice

Individuelle Lösungen für Ihren Garten  
 ... auch kleine Aufträge

---

Michael Kühn    Schönebecker Str. 12    16247 Joachimsthal  
 Telefon: 033361/993160    Mobil: 0172/3175104



**Fenster Technik Vandamme**  
 Fenster | Türen | Wintergärten  
 Kunststoff und Aluminium

Triftstraße 7 • 16247 Joachimsthal • Tel./Fax: 033 361 / 98 26



**Giftfrei Gärtnern tut gut ...**  
 ... Ihnen und der Natur.

→ Weitere Infos unter [www.NABU.de/giftfrei](http://www.NABU.de/giftfrei)

12478  
 NABU/J. Wolff

## Pflanzentausch

Seid herzlich eingeladen  
**am 11. Mai 2019 um 15 -17 Uhr**  
 nach Töpferberge (Töpferberge 2)

zum Tauschen und Abgeben von  
 Jungpflanzen, Saatkartoffeln, Ablegern, Knollen und Stecklingen jeder Art  
 und zum Plaudern bei Kaffee und Kuchen.

Auch Interessierte ohne eigene Pflanzen sind herzlich willkommen.  
 Wenn möglich bringt bitte etwas für das Kuchenbuffett mit.

Nadine Ohnesorg  
 Töpferberge 2 , Klein Ziethen  
 landraum töpferberge e.V.



[www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

Rund um die Uhr in den Ortszeitungen Ihre eigene Anzeige schalten.

**Lokaler geht's nicht**

Heimatblatt **BRANDENBURG** Verlag

## Familiengärtnerei Schmidt

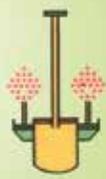
**in Biesenthal**  
 seit 1926

- Große Auswahl an Beet-, Strauch-, Duft-, Kletter- und Edelrosen
- Tomaten-, Paprika- und Gurkenpflanzen
- Blumen- und Gemüsepflanzen
- Obst- und Ziergehölze
- Große Auswahl an Balkon- und Ampelpflanzen
- Erden und Dünger
- Blühstauden - winterhart, Kräuter

**Mozartstraße 13**  
**16359 Biesenthal**  
 Tel.: (03337) 22 07

Öffnungszeiten:  
 Mo.-Fr. 8.00 - 18.00 Uhr,  
 Sa. 8.00 - 13.00 Uhr  
 im Mai: So. 8.00 - 12.00 Uhr

**Manna-Rasendünger**  
 3,98 € für 100 m<sup>2</sup>  
 25 kg - 19,90 €  
 Solange der Vorrat reicht



## KULTUR

# Konzert & Kino – der Mai im Café Hier & Jetzt

## ► FREITAG | 03.05. | 20 UHR Konzert – »Die Evolution der Maultrommel«

Das Café Hier & Jetzt lädt zu einem Konzert mit zwei Maultrommel-Virtuosen ein, die einen Bogen vom sibirischen Schamanismus in die internationale Gegenwart schlagen.

**Spiridon Schischigin**, der Meister der jakutischen Khomus aus der Republik Sacha in Sibirien, und Joachim Hellmann (**YOEMAN**), deutscher Maultrommelvirtuose aus der Uckermark, bringen in der Konzertreihe »Die Evolution der Maultrommel« erstmals gemeinsam ihre »Brummeisen« zum Klingen und entführen die Zuhörer mit deren wundersamen und archaischen Klängen in die Welt des sibirischen und modernen Schamanismus.



Menschen in vielen Kulturen spielen das kleine, unscheinbare Instrument aus Holz, Metall oder anderen Materialien seit tausenden von Jahren. Seit den 1970er Jahren erlebt sie, nachdem sie in einem »hundertjährigen Schlaf« fast vergessen schlummerte, eine internationale Renaissance. In Jakutien ist sie das Nationalinstrument, dort beginnen schon die Jüngsten im Kindergarten das Khomusspiel. Abwechslungsreich und unterhaltsam präsentieren Spiridon Schischigin und YOEMAN die musikalische Vielfalt der Maultrommel, wobei Spiridons Schwer-

punkt die Khomustherapie ist, YOEMAN hingegen auf Instrumenten aus Vietnam, Ungarn und Thüringen die Möglichkeiten analog-elektronischer Musik einbringt. Eine Besonderheit des Konzertes wird die Verwendung moderner monochromer Saiteninstrumente, wie z. B. das Monochord, Handpan und Klangschalen sein. Im Zusammenspiel mit der Maultrommel lassen die beiden Musiker die Musiktherapie bzw. Klangheilung für die Hörer lebendig werden. Ein musikalisches Erlebnis, das zugleich erdig und ätherisch, organisch und außerweltlich ist.

Der Eintritt ist frei, es wird um Spenden für die Musiker gebeten.

Vor dem Konzert gibt es um **18:30 Uhr** ein leckeres rustikales Frühlings-**Abendessen**.

## ► SAMSTAG | 25.05. | 21 UHR Open-Air-Kino – »Viel Gutes erwartet uns«

Das Café Hier & Jetzt lädt zum erstenmal in diesem Jahr zum Open-Air-Kino im idyllischen Café-Innenhof ein. Gezeigt wird der berührende dänische Dokumentarfilm »Viel Gutes erwartet uns« über den Demeter-Landwirt Niels Stokholm: Niels ist ein idealistischer Landwirt. Er ist nicht nur ein bio-dynamischer Landwirt, sondern entgegen dem Trend überall in der Landwirtschaft, Tiere immer mehr zu drangsalieren und auszubeuten, räumt Niels den Tieren mit großer Konsequenz einen Freiraum ein, in dem sie sich nach ihren natürlichen Bedürfnissen entfalten können. Diese Methode und die harte Arbeit dafür zahlt sich aus, und die Produkte vom Hof Thorshøjgaard werden von Kunden überall gepriesen, unter anderem auch vom preisgekrönten Nobelrestaurant NOMA in Kopenhagen. Allerdings sorgt seine Arbeitsweise auch für



Skepsis bei den Kollegen, und die Kontrollbehörde droht, ihm die Lizenz zur Viehzucht zu entziehen...

Regisseurin Phie Ambo drehte diesen scheinbar einfachen, ruhigen, tief beeindruckenden Dokumentarfilm über den damals 79-jährigen Bauern Niels Stokholm und seinen Hof im Jahr 2014 und schuf damit ein Zeugnis eines besonderen Lebenswerks – einer Landwirtschaft, wie wir sie uns erträumen, wenn wir an biologischen und bio-dynamischen Anbau denken.

Der **Eintritt kostet 4 Euro** pro Person. Bei ungeeignetem Wetter wandert das Kino nach drinnen.

Vor dem Film gibt es um **19:30 Uhr** ein gesundes, genussvolles Frühlings-**Abendessen** mit Spargel und mehr.

### INFO

Café Hier & Jetzt  
Puschkinufer 3, 16248 Oderberg




**Erste Hilfe.      Selbsthilfe.**

**brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe**

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Nichtraucher? Stress? Schmerzen? Probleme?

## HYPNOSE COACHING THERAPIE



Marion Scharfenberg  
Heilpraktikerin für Psychotherapie  
Präsidentenstr. 12, 16303 Schwedt/O.  
Telefon: 03332/839192  
[www.hypnose-coaching-therapie.com](http://www.hypnose-coaching-therapie.com)

Zertifizierte Hypnosetherapeutin (DVH Nr. 01939) Mitglied im deutschen Verband für Hypnose e.V.

# MAIFEST 2019

## IN BRITZ

Freitag, 17. Mai 2019  
 19:30 Treffpunkt: Neue Kita  
 20:00 Fackelumzug, Feuer und Grillen  
 Musik: Flötenorchester  
 »con passione« aus Eberswalde

Samstag, 18. Mai 2019  
 15:00 Familienfest zur Eröffnung der  
 neuen Kita: Spaß und Unterhaltung  
 für die ganze Familie  
 18:00 Tanz im Mai  
 anschließend:  
 Stargast Jay Khan

Wo? Neue Kita  
 Eisenwerkstraße

# 17./18.05.19



# JAZZ AUF DER RIESA

## Sonny and Friends

### - Swing aus Berlin -

# 26.05.'19 / 11-14 Uhr




Tel.: 033369/ 470 oder 033369/ 53 93 21  
 Hermann-Seidel-Straße 44, 16248 Oderberg

10,- €

Kulturstiftung

**Am 27.04.2019 um 19 Uhr im Bug-Salon des Seitenraddampfer RIESA**  
 (Museumspark Oderberg - Hermann-Seidel-Straße 44, 16248 Oderberg)

**Marika Born- die Kleene aus Berlin präsentiert „Jetzt kommt die Süße...“- Musikalische Erinnerung an Helga Hahnemann**



MARIKA BORN – "Die Kleene aus Berlin" präsentiert "JETZT KOMMT DIE SÜSSE"

Musikalische Erinnerungen an Helga Hahnemann

In ihrem Programm "JETZT KOMMT DIE SÜSSE" greift MARIKA BORN den unvergessenen Humor von Helga Hahnemann auf, um dem Ausspruch von Helga Hahnemann: "Marika, aus dir wird mal wat, du hast jenauso'n energischet Kinn wie ick!", gerecht zu werden. In Verehrung an Helga Hahnemann, die auch ihr großes Vorbild ist, singt MARIKA BORN deren schönste Lieder. Es sind Lieder mit frechen, aber auch mit leisen Tönen; ihre größten Stimmungs-Hits und wundervolle, nachdenkliche Titel, die eine ganz andere Seite von Helga Hahnemann zeigen.

Anmeldung Empfohlen! Tel.Nr.: 033369 539321

**Eintritt: 10,00 €**

## Rundwege zur Kunst – von Oderberg bis Angermünde

» Immer mehr Künstler finden ihr Zuhause in unserer schönen Landschaft. Am ersten Maiwochenende öffnen sie ihre Ateliers und freuen sich auf die interessierten Gäste. Auf einem Rundweg zwischen Oderberg und Angermünde sind an elf Standorten Arbeiten von insgesamt 21 Künstlern und Kunsthandwerkern zu sehen.

In den Ateliers in Oderberg, Lüdersdorf, Lunow, Stolzenhagen, Stolpe und Angermünde können die Besucher am **4. und 5. Mai jeweils von 11 bis 18 Uhr** schauen, sich erfreuen, mit den Künstler\*innen und Kunsthandwerker\*innen ins Gespräch kommen, vielleicht auch ein kleines oder größeres Werk kaufen. An einigen Orten gibt es während dieser Zeit zusätzliche Kultur: Filme, Livemusik und Lesungen. So im Atelier »Lebenswege« in Stolzenhagen, Weinbergweg 6 am 4. Mai um 17 Uhr die Lesung »Zeitreisende« von und mit Uta Kühn und am 5. Mai um 16 Uhr Lyrik-vertonungen mit Gesang, Flöten, Akkordeon und Gitarre von und mit Elisabeth Ruhe und Zhenja Oks.

In der Lunower Kirche, in der die Papierobjekte von Inga Carrière schweben, wird am 4. Mai um 18 Uhr wieder ein Konzert stattfinden. Freuen Sie sich auf heitere belebende Musik und außergewöhnliche Klangkombinationen mit Armin Keuchel (Orgel) im Dialog mit William Wolter (Whistle und Dudelsack).

## Atelierkonzerte im Atelierhaus

» Seit Beginn des Jahres 2019 etabliert sich das Atelierhaus »werkstatt10 – keramik & tones« als Kulturort in Senftenhütte. Geplant sind Atelierkonzerte mit den Schwerpunkten Blues, Country und Folk sowie musikalische/literarische Abende zu eben diesen, aber auch anderen Themen, des Weiteren längerfristig Ausstellungen und Workshops zur Keramik und kreativem Arbeiten.

Das 1. Atelierkonzert Blues am 6. April war ein voller Erfolg. Bernd Massuthe (voc, guit) aus Senftenhütte und Thomas Borkenhagen (harm) aus Althüttendorf rockten das Atelier und brachten die zahlreichen Zuhörer zum Grooven.

Am **4. Mai** findet das **2. Atelierkonzert** statt. **Matthias Kay & Friends** aus Berlin als Teil der Band „The Cashless“ präsentieren Songs des Country-Altmeisters Jonny Cash und versprechen mit sonorer Stimme und exzellentem Gitarrenspiel einen eindrucksvollen Abend.

Am **25. Mai** sind **Steve Seitz & The Bluesmen Group mit Acoustic Blues** im Atelier werkstatt10 zu Gast. Steve Seitz entdeckte seine Liebe zum Rock'n'Roll in der Glitter-Ära, wobei er in dieser Zeit schnell den Weg zu den alten Blues- und Rock-Heroen fand. Infiziert von deren Virus



Foto: werkstatt10

verlässt er die Kleinstadt und macht sich auf nach Berlin. Kreuzberg wird seine zweite Heimat; Rock'n'Roll, die Mission, die ihn seitdem nicht mehr loslässt. Während der ganzen Jahre spielt er in diversen Formationen und Projekten, bei denen es hauptsächlich um eigenes Songmaterial geht, obwohl auch hier und da Klassiker und Favourites zu ihrem Recht kommen.

Die Atelierkonzerte beginnen jeweils 19 Uhr, Einlass ist ab 18:30 Uhr. Der Eintritt beträgt 10 Euro.

### INFO

Weitere Informationen zum Atelierhaus und zum Programm finden Sie unter [www.werkstatt10.de](http://www.werkstatt10.de)

Wenn Sie den richtigen Weg suchen, Ihre Produkte und Leistungen zu präsentieren ...

... wir sind für Sie da:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
und Ihr Anzeigenberater  
Uwe Rademacher

Tel.: (0 33 31) 29 71 69 • Fax: (030) 57 79 58 18  
E-Mail: [Rademacher-Uwe@t-online.de](mailto:Rademacher-Uwe@t-online.de)

## JUNGES LEBEN

## Golzower Hip-Hop-Gruppe

Offenes und kostenfreies Tanzangebot für Kinder und Jugendliche von neun bis achtzehn Jahren

» Seit ca. acht Monaten gibt es nun schon den Hip-Hop-Tanzkurs und mittlerweile sind sieben bis neun super motivierte und talentierte Mädels zwischen neun und fünfzehn Jahren dabei, die schon vier gemeinsame Auftritte in Golzow und in Joachimsthal hinter sich haben.

In der warmen Jahreszeit machen wir das Training vor der Kirche auf dem Dorfplatz, der zu einem Treffpunkt für Mütter und Zuschauer geworden ist. In der kalten Jahreszeit und bei schlechtem Wetter sind wir in den Räumen des Seminarhauses »Ananda« (Alte Handelsstraße 20). Hip-Hop hat seinen Ursprung in den siebziger Jahren in den afroamerikanischen Ghettos von New York. Er ist nicht nur eine Tanzform, sondern eine ganze Kultur. Mittlerweile ist der Hip-Hop welt-



### Einige Stimmen aus dem Kreise der Golzower Hip-Hop-Girls:

*Lara, 15 Jahre: »Das Training macht immer sehr viel Spaß. Egal ob man einen stressigen Schultag hatte, man hatte immer gute Laune. Arya ist die beste Tanzlehrerin, die ich kennengelernt habe. Sie ist liebenswert und hat immer gute Laune.«*

*Lisa, 14 Jahre: »Ich finde, dass der Hip-Hop-Kurs voll die coole Idee ist. Mir macht es Spaß, die Schritte zu lernen und die verschiedenen Tanzarten kennenzulernen. Arya ist sehr lustig und sehr gut beim Erklären, wenn man einen Schritt nicht verstanden hat.«*

*Lotti, 10 Jahre: »Ich finde es sehr cool, weil es auch mit Breakdance zu tun hat. Der Kurs macht Spaß und bedeutet mir sehr viel.«*

weit verbreitet und beinhaltet mit dem Breakdance noch andere Tanzstile. Jungen Menschen will ich, Arya (Tanzlehrerin des Hip-Hop-Kurses), die Bedeutung von Tanz näherbringen, um sie dadurch auf ihrem Lebensweg zu unterstützen. Durch Tanz lernt man seinen Körper und auch seine Persönlichkeit besser kennen. Er stärkt das Selbstbewusstsein und hält fit. In den Städten gibt es genügend Angebote, jedoch ist es in den Dörfern immer schwierig, Freizeitmöglichkeiten für junge Leute umzusetzen und zu halten. Dies ist auch hier in Golzow der Fall, weshalb ich mit der Unterstützung meiner

Mentorin und der Leiterin des Seminarhauses »Anandas« Rahmana Dziubany ein beständiges Freizeitangebot mit Tanz und Bewegung eingeführt habe. Das Angebot ist für alle junge Menschen ab neun Jahren, auch ohne Tanzerfahrung, offen und kostenfrei. Ich freu mich auf Dich!

Arya

### INFO

Unsere nächsten Auftritte:  
– Kita-Eröffnungsfest am 19. Mai, Britz  
– 90-jähriges Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr am 31. August

#### IMPRESSUM NICHTAMTLICHER TEIL DES AMTSBLATTES FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG

Herausgeber, Druck und Verlag:  
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,  
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 28 09 94 06,  
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamteinhalt:  
Ines Thomas, Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,  
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 28 09 94 06

Anzeigenannahme:  
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,  
Telefon (030) 57 79 57 67

Die nächste Ausgabe erscheint am **31. Mai 2019**.  
Anzeigenschluss ist am **17. Mai 2019**.

Der **Anzeiger für das Amt Britz-Chorin-Oderberg** erscheint monatlich in einer Auflage von 5.100 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Angermünder Nachrichten mit Amtsblatt 7.800 Exemplare
- Amtsblatt Biesenthal-Barnim 6.100 Exemplare
- Schorfheidebote Joachimsthal mit Amtsblatt 2.800 Exemplare
- Amtsblatt Oder-Welse 2.800 Exemplare
- Schwedter Stadtjournal mit Amtsblatt 18.500 Exemplare

Alle weiteren Informationen unter **www.heimatblatt.de**

# Mitarbeiter der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. sind in Jugendeinrichtungen für Euch da

» Liebe Kinder, Jugendliche und Eltern, Sarah Philipp, Sven Grunow und Franz Grimm, Mitarbeiter des Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., sind in den Jugendeinrichtungen im Amt BCO für Euch da. Alle Kinder und Jugendlichen sind herzlich eingeladen ihre Freizeit hier zu verbringen. Ihr könnt euch einfach mit euren Freunden treffen und/oder das Spiel-Angebot der Treffs nutzen. Natürlich stehen wir Euch jederzeit für ein Gespräch oder auch Beratung zur Verfügung. Wenn ihr selber mehr Verantwortung übernehmen wollt und aktiv in der Kinder- und Jugendarbeit werden wollt, ist dies auch immer möglich. Jugendliche haben sich schon dazu entschlossen, eine Jugendgruppenleiterausbildung zu absolvieren – eine gute Möglichkeit, um Verantwortung zu übernehmen.

Ihr könnt auch gern anrufen, wenn ihr einfach mal ein offenes Ohr oder Unterstützung braucht:

Sarah: 0173-6193478

Sven: 0160-94714458

Franz: 0173-6193499

## Kinder- und Jugendtreffs im Amt Britz-Chorin-Oderberg:

Bei uns könnt ihr abhängen, Abenteuer erleben, Hausaufgaben machen, Musik hören, tanzen, bauen und basteln, Feuer machen und Steinzeitmesser bauen, töpfern, Speckstein bearbeiten, Laubsägearbeiten, Drachen bauen, Bumerangs bauen, Naturerlebniswanderungen machen, eure Kräfte bei Kampfspielen messen, Bogen schießen, kochen oder backen, Zirkustricks üben, demnächst auch schmieden und vieles mehr!

In den Ferien veranstalten wir Projekte, Camps und machen gemeinsam Ausflüge auch über die Grenzen des Amtsbezirks hinaus.

### Kinder- und Jugendtreff Britz Eisenwerkstr. 5, 16230 Britz

Öffnungszeiten:

► montags

13–15 Uhr – AG Keramik Gruppe 1 der Grundschule  
15–18.30 Uhr offener Treff

► donnerstags

13–15 Uhr – AG Keramik Gruppe 2  
15.30–18.30 Uhr Eltern-Kind-Gruppe „Gemeinsam gestalten mit Keramik“

► freitags

15–20 Uhr offener Treff mit gemeinsamen Kochen/Backen, Gesellschaftsspiele, Tischtennis, Airhockey, Tischkicker  
Derzeit gestalten wir gemeinsam einen Raum des Treffs und entwerfen eine eigene Version des Spieleklassikers „Mensch ärgere Dich nicht“.

### Kinder- und Jugendtreff Oderberg

Am Platz der Einheit 14,

16248 Oderberg

Öffnungszeiten:

Mo., Mi., Do. und Fr. 15–19 Uhr

Jugendraum mit Billard und Musik, Tischtennis, Tischfußballspiel, Bewegungsraum, Computerraum, Familiencafé, Bastelecke und mit großem Außengelände mit Schaukel, kleiner BMX-Bahn und Lagerfeuerstelle.

### Kinder- und Jugendtreff Hohenfinow

Neben der Feuerwehr

Öffnungszeiten:

Di., Mi 15–18.30 Uhr

Jugendraum mit Tischkicker, Kreativraum und Außengelände mit Kleinfeld, Basketball, Tischtennis

### Kinder- und Jugendtreff Lunow

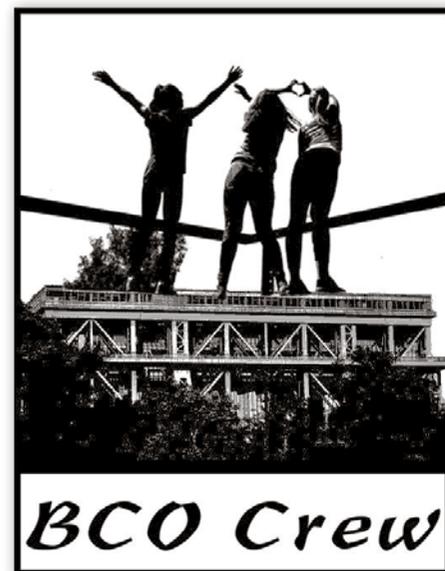
Wir treffen uns im Moment, bis eine bessere Lösung gefunden wird, mittwochs von 16 bis 19 Uhr im Raum der Gemeindevertreter (im alten Schulgebäude der Eingang gegenüber der Sporthalle).

## Höhepunkte 2019:

### Beteiligungsprojekte

Wir gestalten T-Shirts mit unserem selbst entwickelten Logo der Jugend im Amtsbezirk mit einem speziellen Druckverfahren und unter professioneller Anleitung eines Grafikdesigners.

### ► 03.05. | Beteiligungsprojekt Workshop in Britz



### ► 10.05. | Beteiligungsprojekt Workshop in Oderberg

### ► 17.05. | Beteiligungsprojekt Workshop in Lunow

### ► 03. bis 05.05. | NaturPur

Jugendliche, die schon Erfahrungen in der Natur mitbringen oder bei Naturcamps mitgemacht haben, sind eingeladen auf einer Lichtung mitten im Wald zu Campen, Herausforderungen zu bestehen und sich ein Projekt für das Sommercamp auszudenken.

### jeden Freitag Tanzchoreografien einstudieren,

### ► 15.06. | Teilnahme am Water Dance

Liz Erber kommt freitagnachmittags in den Oderberger Kinder- und Jugendtreff um für den World-Water Dance Tänze einzustudieren. Habt ihr Lust mitzumachen? Der Auftritt am 15.06. findet im Museumspark statt.

### ► 18.05. | Kinderfest Britz

Die Jugendförderer sind unter anderem mit einem Zirkusmitmachstand präsent.

## An den Schulen oder im Hort könnt Ihr uns bei diesen Angeboten treffen:

Wann	Wo	Was
Montag 11.45–12.00 Uhr	Grundschule Britz	Schulhofpräsenz Sven
Montag 13.00–15.00 Uhr	Kinder- und Jugendtreff Britz	AG Keramik der Grundschule Britz, Gruppe 1
Montag 13:45–14:30 Uhr	Grundschule Oderberg	Streitschlichter AG mit Franz
Mittwoch 13:00–13:45 Uhr	Grundschule Oderberg	AG junge Sanitäter mit Sarah
Donnerstag 13.00–15.00 Uhr	Kinder- und Jugendtreff Britz	AG Keramik der Grundschule Britz, Gruppe 2
Dienstag 13:00–14:30 Uhr	Hort Liepe	AG-Töpferei mit Sven
Freitag 13:00–14:15 Uhr	Grundschule Oderberg	Natur AG 1. + 2. Klasse mit Franz

## Abwechslungsreiche Kinder-Jugend-Kulturangebote

### ► 20.–23.06. | Ferienfahrt nach Ückeritz

Vier Tage zelten an der Ostsee mit Sarah

### ► 24.–29.06. | Naturcamp für Kinder und Jugendliche aus dem Amtsbereich

Morgens werden wir von den Vögeln geweckt und krabbeln aus dem Zelt. Wir errichten gemeinsam unser Camp, entdecken Wiesen, Wälder und Seen und sitzen abends am Lagerfeuer und erzählen uns die Geschichten des Tages.

Teilnahmegebühr 70–90 Euro nach Selbsteinschätzung.

Weitere Informationen zu den Camps gibt es unter: <https://www.johanniter.de/einrichtungen/fuer-kinder-und-jugendliche/schueler-und-jugendtreffs/jugendarbeit-bereich-oderberg/naturcamp-2019/>

Anmeldung per E-Mail an [franz-christian.grimm@johanniter.de](mailto:franz-christian.grimm@johanniter.de)

### ► 7.–10.10. | Herbstcamp für Kinder und Jugendliche von 10 bis 16 Jahren aus dem Amtsbereich

Wir schlafen in Tipis, die jeweils mit einem Feuer in der Mitte beheizt werden. Wir entdecken und verfolgen Tierspuren im Wald, schnitzen, genießen den Herbstwind, erleben Abenteuer, kochen am Feuer und erzählen abends Geschichten.

Teilnehmergebühr 60 bis 80 Euro (nach Selbsteinschätzung)

Anmeldung per Mail an [franz-christian.grimm@johanniter.de](mailto:franz-christian.grimm@johanniter.de)

### ► 24.06.–05.07. | Ferienangebote in den Kinder- und Jugendtreffs Britz und Hohenfinow.

Ferientagesfahrten und Projekte hier im Haus. Geringe Teilnehmergebühren werden individuell nach Angebot zeitnah festgelegt und bekannt gegeben.

Teilnahme am **Wichtelfest** zur Adventszeit in Britz

» Die Evangelische Kirchengemeinde präsentiert wie jedes Jahr ein abwechslungsreiches Kinderkulturprogramm. Was bisher als »Kinderkulturclub Golzow« bekannt war, hat dank Arya Baltaci, Auszubildende in der Bildungswerkstatt Berlin-Brandenburg, seit Sommer 2018 einen aktiven Jugendzweig mit der Gründung der GHG – der Golzower Hip-Hop-Girls. Wir freuen uns, dadurch zumindest für die Mädchen im Teenie-Alter etwas anzubieten, was ihr Interesse geweckt hat. Also ab sofort heißen wir nun »Ki-Ju-Go«. Angedacht sind spezielle Filme für Jugendliche, neben den bisherigen Kinderfilmen. Vielleicht kriegen wir dann auch wieder die Jungs über zwölf Jahren mit ins Boot bei unserem Sockenkino.

Sockenkino? Naja... bei uns in den Räumen des ehemaligen Pfarrhauses hat es nun mal auch einen sehr historischen Holzfußboden, der Schuhe nicht so leiden kann und sich über Socken freut. Vielleicht etwas ungewohnt bei einem Kinobesuch, aber man fühlt sich gleich daheim. Außerdem wird bei jeder Filmvorführung ein Sockenkönig oder eine Sockenkönigin gekürt und es gibt was zu gewinnen. Wie das geht? Vorbei schauen! Termine weiter unten.

Unsere Angebote sind prinzipiell auch offen für Kinder, Jugendliche und deren Angehörige aus den Nachbardörfern. Wir bitten um telefonische Anmeldung (03334) 42 833 oder [bwbb@gmx.net](mailto:bwbb@gmx.net). Die Kinder- und Jugendkulturangebote finden in den Räumen des ehemaligen Pfarrhauses statt, der jetzigen Bildungswerkstatt Berlin-Brandenburg, Alte Handelsstraße 20, 16230 Golzow und werden konzipiert und durchgeführt von Rahmana Dziubany, Arya Baltaci und Gast-Dozentinnen.

### Unser vorläufiger Veranstaltungsplan:

immer wöchentlich, Donnerstag 17 Uhr bis ca. 18:30 Uhr: Hip-Hop, Altersgruppe 10 – 18 Jahre, außerdem:

► 22. Mai | 15 Uhr | Mit der Raupe Nimmersatt im Frühlings-Atelier.

»Wir malen und basteln zur Jahreszeit«

► 23. Mai | Sockenkino für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren | Konzertfilm 18:30 – ca. 20 Uhr, im Anschluss an die Hip-Hop Probe

► 13. Juni | Sockenkino für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren | Tanzfilm 18:30 – ca. 20 Uhr, im Anschluss an die Hip-Hop Probe



► 25. Juni | Willkommen bei den Blesskids/Tamil Nadu! Rahmana erzählt von ihrem Kinderhilfsprojekt in Südindien, der Bless-School; wir sehen Originalaufnahmen der letzten Reise und haben als besonderen Gast Kumeran bei uns, der in Südindien zuhause ist und ein paar Tage Golzow besucht.

► Juli | Sommerausflug nach Eselswalde: wir besuchen die Esel von Cindy Richter, die Warzenschweine und was sie sonst noch für Tiere hat.

► 29. August | 17 – 19 Uhr Sommerausflug in den Oderberger Jugendclub

► September | Unsere Freundin, die Alaska-Indianerin Kari, ist wieder da und zeigt uns die Perlenwebkunst ihres Stammes; wir basteln mit ihr eigene Ketten und Armbänder.

► Oktober | Sockenkino: wertvolle Kinder- und Jugendfilme mit anschließendem Gespräch; Eintritt frei auf Socken!

► November | Märchenzeit! Märchen und Kinderpunsch am offenen Kaminfeuer mit dem Märchenerzähler Khabir

► Dezember | Sockenkino: wertvolle Kinder- und Jugendfilme mit anschließendem Gespräch; Eintritt frei auf Socken!

► Adentsprogramm | Backen und Basteln gemütliches Beisammensein bei Kerzenschein

*vorläufiges Programm,  
Änderungen vorbehalten*



**Bildungswerkstatt  
Berlin-Brandenburg**



fontane.  
200

# FONTANE *festspiele* NEURUPPIN

Himmelfahrt bis Pfingsten  
30. MAI – 10. JUNI &  
23. – 25. AUGUST 2019



## *Fontastische Zeiten*

ERÖFFNUNG DER  
FONTANE-FESTSPIELE 2019  
*Fr 31. Mai 2019 | 19 Uhr*  
Kulturkirche Neuruppin

FONTANE-LYRIK-PROJEKT  
Große Stimmen, Musik und Poesie  
*Sa 1. Juni | 17 Uhr & Fr 7. Juni 2019 | 19 Uhr*  
Kulturkirche Neuruppin

RAINALD GREBE – SOLO AM KLAVIER  
*Sa. 1. Juni 20.30 Uhr*  
Kulturkirche Neuruppin

NEBEN DER SPUR  
Europäisches Festival der Reiseliteratur  
*Do 30. Mai – Mo 10. Juni 2019 | Lesungen*

FONTANE FILM LOUNGE  
*Fr 31. Mai – So 9. Juni 2019 | 20.30 Uhr*

IM NAMEN DER BIRNE  
Die Fontane-Prozession  
*Sa 8. Juni 2019 | 16 Uhr | Neuruppin*

WILLKOMMEN IN FONTASIALAND!  
Kollektives Kunst-Happening  
*Sa 8. Juni – Di 18. Juni 2019*

FONTANE-AUSFLÜGE  
*Fr 31. Mai – So 2. Juni & Fr 7. – Mo 10. Juni  
& Fr 23. – So 25. August 2019*  
ab Neuruppin

KUTTNERS VIDEOSCHNIPSELABEND  
Die Fortsetzung – The Show must go on!  
*Sa 8. Juni 2019 | 20 Uhr | Kulturhaus  
Stadtgarten Neuruppin*

EFFI IN DER UNTERWELT  
Ein fontastokalyptisches Geistertreffen  
zum 200. Geburtstag von Theodor  
*Fr 23. & Sa 24. August 2019 | 19.30 Uhr  
So 25. August 2019 | 18.30 Uhr*  
open air Schulplatz Neuruppin

SALON THEODOR, AUSSTELLUNGEN  
FONTANE-HÖRSPIELHOF u.v.m.

KONTAKT  
T 03391 . 65 98 198  
[info@fontane-festspiele.com](mailto:info@fontane-festspiele.com)  
[www.fontane-festspiele.com](http://www.fontane-festspiele.com)

